

# SOZIAL-INFO

Herausgegeben vom Sozialreferat des Asta und den studentischen Mitgliedern im Vorstand des Studentenwerks

## ASTA-INFO

8.7.70

# 29

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

**Studentenwerks-  
vorstand be-  
schließt:**



## Höhere Miete,

### Zur finanziellen Situation des Studentenwerks

Zur Finanz- und Sozialpolitik des Studentenwerks Darmstadt. Eine Stellungnahme der studentischen Mitglieder im Vorstand des Studentenwerks an der THD

Mit der Vorlage der Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.69 hat sich im Vorstand des Studentenwerks eine scharfe Kontroverse über die Aufgaben und deren Finanzierung und der daraus folgenden tatsächlichen Geschäftsführung des Studentenwerks ergeben, die auch auf die gesamte Studentenschaft übergreifen wird. Die studentischen Vorstandsmitglieder im Studentenwerk stellen im folgenden ihre Positionen dar und erwarten, daß sie zur Grundlage einer rationalen Diskussion, sowohl im Vorstand des Studentenwerks, als auch in der studentischen Öffentlichkeit, gemacht wird.

Die Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.69 weist insgesamt einen Verlust von 134001,72 DM aus. Dieser Jahresverlust von 134 Tsd. DM wird aus dem Vermögensüberschuß gedeckt, der zu Beginn des Jahres 1969 rund 420 Tsd. DM betrug und am Ende des Jahres 1969 sich auf 286 Tsd. DM reduzierte.

Bei unveränderter Finanz- und Leistungs politik des Studentenwerks wird der verbleibende Vermögensüberschuß in spätestens einem Jahr aufgezehrt sein, wodurch nicht nur die finanzielle sondern auch sozialpolitische Bewegungsfähigkeit des Studentenwerks schwer beeinträchtigt wird. Diese Folgen müssen im Interesse der Betroffenen, das sind die Studenten und die Beschäftigten des Stu We, abgewendet werden. Es müssen deshalb rechtzeitig angemessene Gegenmaßnahmen getroffen werden. Der Charakter dieser Gegenmaßnahmen bestimmt sich aus dem Auftrag des Gesetzgebers, niedergelegt im Gesetz über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom

21.3.1962. Hier heißt es in § 3 (1): "Die Studentenwerke sind Selbsthilfeeinrichtungen. Sie fördern die Studenten wirtschaftlich und sorgen für deren Gesundheit."

Aus dieser Bestimmung wird deutlich, daß die Studentenwerke zuallererst die Aufgabe haben, die Studenten wirtschaftlich zu fördern. Die Konsolidierung der defizitären Studentenwerksbilanz muß also davon ausgehen, daß durch Konsolidierungsmaßnahmen die Studenten wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden; im Gegenteil, es muß ins Auge gefaßt werden, die wirtschaftliche Lage der Studenten in Bereichen weiterhin zu verbessern, in denen bisher die Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgte. Wir werden dazu Vorschläge im zweiten Teil unserer Stellungnahme unterbreiten.

Die Ergebnisrechnung des Studentenwerks für das Jahr 1969 zeigt auf der Seite "Aufwendungen", daß in nahe-

zu allen Einrichtungen des Studentenwerks mit Defiziten gearbeitet wurde. Um diesen Tatbestand interpretieren zu können, muß man scharf unterscheiden zwischen reinen Wirtschaftsbetrieben des Studentenwerks und Einrichtungen, die Träger der sozialen Aufgaben des Studentenwerks sind. Zu der letztgenannten Kategorie gehören: die Zimmervermittlung, die Förderung, der Gesundheitsdienst, die Mensa und die Wohnheime.

Diese Einrichtungen können nicht kostendeckend betrieben werden, da sonst ihr Charakter als Sozialeinrichtung verloren ginge. Über das Ausmaß des in diesen Bereichen tragbaren Defizits lassen sich keine dogmatischen Festlegungen treffen, da sich Leistungen und Preise (Mieten, Mensapreis und Sozialbeiträge) an der wirtschaftlichen Lage der Studenten orientieren müssen.



**Defizit in  
Wirtschaftsbetrieben**

Anders jedoch ist es bei den reinen Wirtschaftsbetrieben des Studentenwerks. Im Studentenwerksgesetz § 3(2) hat der Gesetzgeber einen klaren Auftrag erteilt: "Die wirtschaftlichen Betriebe der Studentenwerke sind so einzurichten und zu führen, daß die Einnahmen die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit unter Gewinnverzicht decken. Die Studentenwerke haben durch eine Satzung und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu gewährleisten, daß ihre wirtschaftlichen Betriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen."

Die Ergebnisrechnung des Jahres 1969 zeigt jedoch, daß dieser Auftrag des Gesetzgebers nicht erfüllt wurde. Erfrischungsraum, Studentencafé, der Studienmaterialverkauf, die Tankstelle und der Betrieb im Clubhaus haben insgesamt ein Defizit von 141830,59 DM erbracht.

Daraus ergibt sich zwingend als ersten Schritt zur Beseitigung des Defizits

in der Studentenwerksbilanz: **DIE WIRTSCHAFTSBETRIEBE DES STUDENTENWERKS, DIE IHRE SOZIALE FUNKTION VERLOREN HABEN BZW. KEINE DERARTIGE FUNKTION HABEN, SIND IN ZUKUNFT ZUMINDEST KOSTENDECKEND ZU FÜHREN!**

Ein kurzer Zahlenvergleich zeigt, daß die Einhaltung dieses Grundsatzes schon für das Jahr 1969 zu einer ausgeglichenen Bilanz geführt hätte. Kurzfristige Einnahmehinbußen im Bereich der reinen Wirtschaftsbetriebe, wie zum Beispiel bei der Tankstelle, die auf Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflusses der Geschäftsführung liegen (Sperrung der Zufahrt wegen Hochschulausbau), können aus dem Vermögensüberschuß gedeckt werden, da zu erwarten ist, daß in absehbarer Zeit eine Normalisierung eintritt. Sie berechtigen nicht zur Erhöhung der Preise oder Sozialbeiträge, da diese Einbußen im Gegensatz zu den Beitrags-erhöhungen nicht auf Dauer entstehen.

Im Bereich Erfrischungsraum, Studentencafé, Studienmaterialverkauf und Clubhausbetrieb jedoch zeigen sich längerfristige Tendenzen, die ent-

weder darauf zurückzuführen sind, daß die soziale Funktion dieser Einrichtungen nicht mehr besteht oder aber daß sie unwirtschaftlich geführt werden. Dieser Umstand muß die Geschäftsführung zu sofortigen und wirksamen Maßnahmen bewegen.

Die Studenten schlagen deshalb vor, den Studienmaterialverkauf und den Gästebetrieb im Clubhaus aufzugeben, Erfrischungsraum und Studentencafé zusammenzulegen und zu prüfen, inwieweit durch Rationalisierungsmaßnahmen, wie Selbstbedienung oder Automatenverkauf, ein kostendeckender Betrieb der neugeschaffenen Einrichtung zu gewährleisten ist.

An dieser Stelle kann der Geschäftsführung der Vorwurf nicht erspart werden, sich bisher in nur unzureichendem Maße um die Sanierung der genannten Einrichtungen bemüht zu haben. Bereits bei der Besprechung der Bilanz 1968 schlug der Vorstand der Geschäftsführung vor, daß die Probleme im Bereich der Wirtschaftsbetriebe durch eine speziell mit dieser Aufgabe betrauten Person geklärt werden

sollten. Diese Anregung griff die Geschäftsführung bis heute nicht auf.

Die studentischen Mitglieder im Vorstand des Studentenwerks fordern deshalb die Geschäftsführung auf, daß Unfähigkeit der Geschäftsführung vorliegt, sondern daß die Geschäftsführung erst nach Mensapreis-, Miet- und Sozialbeitrags erhöhungen die Sanierung der angesprochenen Betriebe in Angriff nehmen wird, um auf diese Weise zusätzlichen finanziellen Spielraum auf Kosten der Studenten zu erlangen.

Falls dies die Motive der Geschäftsführung sind, so kann ihnen von studentischer Seite nicht entschieden genug entgegengetreten werden.

Die studentischen Mitglieder im Vorstand des Studentenwerks fordern deshalb die Geschäftsführung auf, daß vor jeder Diskussion über Mensapreis-, Miet- und Sozialbeitrags erhöhungen von der Geschäftsführung ein Sanierungsplan für die defizitären Betriebe vorzulegen ist, um so eine angemessene Entscheidung des Vorstandes nach rationalen Kriterien zu ermöglichen. Diese Entscheidungsvorbereitung ist bisher versäumt worden!

## höherer Mensapreis

Ausgangspunkt unserer Betrachtungen ist zum einen das Studentenwerksgesetz, insbesondere § 3, und zum anderen eine jüngst veröffentlichte Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks. Der Auftrag des Gesetzgebers an die Studentenwerke, die Studenten wirtschaftlich zu fördern und für deren Gesundheit zu sorgen, bekommt besondere Bedeutung vor dem Hintergrund der erwähnten Studentenwerksverlautbarung.

In dieser Veröffentlichung, deren Toner aus einer beigefügten Pressemitteilung hervorgeht, weist das Deutsche Studentenwerk darauf hin, daß ein kostendeckender Förderungsbeitrag (Höchststipendium) für Studenten auf 520 DM monatlich festgesetzt werden muß; und selbst dann sei noch ein

gewisses Maß von Askese des Studenten notwendig, damit er ohne Nebenverdienste auskommen könne.

Zur Zeit beträgt der Höchstförderungsbeitrag 350 DM und die durchschnittliche Summe, die einem Studenten zur Verfügung steht, der von zu Hause unterstützt wird, beträgt knapp 400 DM. Die Differenz zwischen Ist-Zahlen (350 DM Honnef bzw. 400 DM als Minimum für Existenzsicherung weist deutlich genug darauf hin, daß die Studiensituation der weitaus meisten Studenten geprägt ist von der unmittelbaren Sorge um die materielle Existenz.

Unter diesen Bedingungen kann eine Erhöhung der Belastungen für den einzelnen Studenten nicht hingenommen

### Zu den Aufgaben des Studentenwerks

werden, im Gegenteil es müssen weitere Leistungsverbesserungen und zusätzliche Förderungsmaßnahmen ergriffen werden. In diesem Rahmen schlagen die studentischen Mitglieder folgende Maßnahmen vor:

1. Der Höchstsatz, der bisher pro Student und Semester für Zahnbehandlungskosten erstattet wird, wird von bisher 50 DM auf 100 DM erhöht.
2. Die Planung und der Bau von Kindertagesstätten für Studenten Kinder wird verstärkt vorangetrieben, bestehende Einrichtungen werden gefördert, um die dabei gemachten Erfahrungen beim Aufbau und Betrieb eigener Tagesstätten nutzen zu können.
3. Es wird ein Fonds für Kurzstipen-

dien von ein bis drei Monaten Laufzeit eingerichtet, um in Not geratenen Studenten zumindest die Beendigung des laufenden Semesters zu ermöglichen.

4. Die Leistungen der psychotherapeutischen Beratungsstelle müssen ausgeweitet werden.

ZU 1. Bei Verdoppelung des Erstattungssatzes für Zahnbehandlungen wird sich der bisher entstehende Gesamterstattungsbeitrag von 17 200 DM pro Jahr maximal verdoppeln. Die studentischen Vorstandsmitglieder rechnen mit einem Gesamterstattungsbeitrag von ca. 30 000 DM, was eine Erhöhung um 13 000 DM pro Jahr bedeuten würde. ZU 2. Die Errichtung von Kindertagesstätten an der THD muß in den Rahmen des Neubauprogramms der Technischen

Hochschule einbezogen werden. Bis zur Erstellung des ersten Projekts sind die bisher unter studentischer Initiative entstandenen Kindertagesstätten vom Studentenwerk zu fördern, um die hierbei gewonnenen Erfahrungen in architektonischer, pädagogischer, psychologischer und organisatorischer Hinsicht für die Planung und für den Betrieb der Studentenwerksprojekte nutzbar zu machen. Hierzu sind mit den Trägern der bisher laufenden bzw. entstehenden Einrichtungen Verträge abzuschließen, die gewährleisten, daß aus diesem Bereich alle für die Planung und den Betrieb von Kindertagesstätten relevanten Daten zur Verfügung gestellt werden.

Aus den bisher gemachten Erfahrungen halten die studentischen Mitglieder im Vorstand einen Zuschußbetrag von 150 DM pro Studentenkind in den bestehenden Einrichtungen für angemessen. Hierdurch würden dem Studentenwerk Belastungen in einer Höhe von maximal 20 000 DM für das nächste Jahr entstehen. Zu 3. Die erwähnten Kurzstipendien sollten sich am Höchstförderungsbeitrag für die Förderung nach dem Honne-

fer Modell orientieren und eine Laufzeit von nicht mehr als drei Monaten haben. Nach ersten Schätzungen sollten pro Jahr für ca. 50 Studenten Kurzstipendien vorgesehen werden, was eine Mehrbelastung von 50 000 DM pro Jahr für das Studentenwerk bedeuten würde. Wenn dieses Projekt im Vorstand Aussicht auf Realisierung hat, werden die studentischen Vorstandsmitglieder Vorschläge für die Vergabemodalitäten unterbreiten. Zu 4. Der Ausbau der psychotherapeutischen Beratungsstelle zu einer Behandlungsstelle kann nur in enger Zusammenarbeit mit dem Psychoterapeuten der THD, Herrn Baumann, erfolgen. Die studentischen Vorstandsmitglieder werden auch hier detaillierte Vorschläge unterbreiten. Es muß jedoch schon jetzt für das kommende Jahr mit zusätzlichen Aufwendungen in diesem Bereich von ca. 15 000 bis 20 000 DM gerechnet werden.

Für die Realisierung der von den studentischen Vorstandsmitgliedern vorgeschlagenen Projekte wäre demnach ein finanzieller Mehraufwand von rund 100 000 DM notwendig.

## Studentenwerk wünscht 520 Mark

Stipendien und Freibeträge sollen fühlbar verbessert werden

Von unserer Korrespondentin Ingeborg Jahn

BONN, 3. Juli. Ein kostendeckender Förderungsbeitrag (Höchststipendium) für Studenten müßte auf 520 Mark monatlich (zur Zeit 350) festgesetzt werden, und selbst dann sei noch „ein gewisses Maß von Askese“ des Studenten notwendig, damit er ohne Nebenverdienste auskommen könne. Diese Ansicht, der eine detaillierte Berechnung des monatlichen Bedarfs zugrunde liegt, vertrat der Präsident des Deutschen Studentenwerks e. V. (DSW), Prof. Thomas Ellwein, am Freitag vor Bonner Journalisten. Er deutete ferner an, daß das Wissenschaftsministerium bereits eine Erhöhung auf 450 Mark in Aussicht gestellt habe. Wenn argumentiert werde, den meisten Studierenden stünde heute nur ein Betrag von unter 400 Mark zur Verfügung, erläuterte Ellwein, so werde vergessen, daß neben der Barleistung noch eine Reihe von Sachleistungen, von den Eltern übernommen werde, wie An-

schaffung von Kleidern, Schuhen und Wäsche, Übernahme von Reinigungs- und Fahrtkosten usw.

Auch die den zum Unterhalt verpflichteten Eltern gewährten Freibeträge seien unzureichend, fuhr Ellwein fort. Um den gleichen Personenkreis zu erfassen wie zu Beginn der allgemeinen Studienförderung, müßten die Freibeträge für Eltern von 750 auf 1050 Mark monatlich angehoben werden, für alleinstehende Unterhaltsverpflichtete von 490 auf 650 und für unversorgte Kinder von 240 auf 290 Mark. Sollte die Bundesregierung ihr Versprechen einlösen, die allgemeine Studienförderung schrittweise so zu steigern, daß 1978 die familienunabhängige Ausbildungsförderung für Studenten erreicht sei, müßten die vom DSW vorgeschlagenen Verbesserungen unverzüglich vorgenommen werden, unterstrich der Präsident des DSW.

## Forderungen des Personals

Neben diesen Forderungen der Studentenschaft hat das Personal Forderungen nach einer Gehaltserhöhung von rund 15% zusätzlich zu der bereits zu Beginn des Jahres 1970 erfolgten tariflichen Lohnerhöhung von 10% erhoben. Bezogen auf eine Lohnsumme von rund 1,8 Mio. DM bedeutet nur die tarifliche Lohnerhöhung eine Kostensteigerung von 180 000 DM.

Zu den Forderungen des Personals nach einer außertariflichen Lohnerhöhung um 15% ist von studentischer Seite detaillierter Stellung zu nehmen. Die studentischen Mitglieder des Vorstandes bedauern, daß das Personal bisher keinerlei konkrete Vorstellungen und Pläne über die tatsächlichen Auswirkungen dieser Lohnerhöhung vorgelegt hat. Insbesondere müßte bei diesen Vorschlägen vom Stellenplan ausgegangen werden, und die einzelnen Anhebungen erläutert werden.

Dabei würden die studentischen Vorstandsmitglieder begrüßen, wenn nicht eine allgemeine, lineare, prozentuale Lohnerhöhung um 15% vorgeschlagen würde, sondern wenn die Lohn- und Gehaltserhöhungen die Beförderer niedriger Einkommen bevorzugen würde, sie bitten den Personalrat, im Sinne dieses Votums Vorschläge zu unterbreiten.

Neben dieser Forderung an den Personalrat, detaillierte Vorschläge zur Lohnerhöhung vorzulegen, müssen die studentischen Vertreter darauf bestehen, daß gleichzeitig vom Personalrat Deckungsvorschläge unterbreitet werden. Die studentischen Vorstandsmitglieder können dabei nicht hinhinnehmen, daß vom Personalrat als Deckungsvorschlag die Erhöhung der Sozialbeiträge, der Mieten und des Mensapreises unterbreitet wird.

Wir halten es für blanken Zynismus, wenn der Vorsitzende des Personalrates erklärt, die Lohn- und Gehaltserhöhungen im Studentenwerk wolle man auf Kosten der Studenten durchsetzen. Wir erklären jedoch ausdrücklich, daß wir die Forderung nach außertariflichen Lohnerhöhungen für vollauf berechtigt halten, da die Leistungserbringung im Studentenwerk nicht allein eine Frage technischer gut ausgestatteter Betriebseinheiten ist, sondern auch in hohem Maße vom Einsatzwillen und der Qualifikation des Personals abhängig ist. Das Personal des Studentenwerks kann darauf rechnen, daß die Studentenschaft mit allem Nachdruck die berechnete Forderung nach Lohnerhöhung beim Land Hessen mitvertreten wird.

## Die Finanzierung der Aufgaben

In § 4 des Studentenwerksgesetzes werden die Finanzquellen des Studentenwerks aufgeführt. Zum einen die Beiträge der Studenten, zweitens die Zuschüsse des Landes Hessen nach seinem Haushaltsplan, drittens Zuwendungen Dritter und viertens eigene Einnahmen.

Aus den bisherigen Ausführungen folgt für die studentischen Mitglieder zwingend, daß eine Erhöhung der Sozialbeiträge nicht vertretbar ist. Im Bereich der eigenen Einnahmen kann ebenfalls nicht über eine Preiserhöhung zu Lasten der Studenten die Bereitstellung der Mittel für die notwendigen Mehraufwendungen erfolgen. Zu den reinen Wirtschaftsbetrieben, in deren Bereich der übrige Anteil der eigenen Einnahmen aufgebracht wird, sind unter Punkt I konkrete Vorschläge unterbreitet worden.

Aus der Sicht der studentischen Mitglieder hat demnach der Vorstand die Aufgabe, den zusätzlichen Finanzbe-

darf über die Erhöhung der Zuschüsse des Landes und über die Erhöhung des bisher kärglichen Spendenvolumens zu beschaffen.

Die Summe der dem Studentenwerk im Jahre 1969 zugeflossenen Spenden beträgt rund 7 000 DM. Die Argumentation der Geschäftsführung, daß die industrielle Haltung der Studenten zwangsläufig zu einem Rückgang des Spendenaufkommens geführt hat, kann aus unserer Sicht nicht stichhaltig sein, da selbst dem in sehr viel höherem Maße politisch engagierten ASTA Jahr für Jahr im Rahmen der Freitischvergabe Spenden zwischen 15 000 und 20 000 DM zufließen, ein um das Doppelte und Dreifache höherer Betrag. Die studentischen Vorstandsmitglieder regen deshalb an, daß Geschäftsführung und Vorstand sich intensiver als bisher um Sach- und Geldspenden bemühen und dabei auch nicht vor einer umfangreicheren Kampagne zurückschrecken sollten.

## Höhere Zuschüsse des Landes!

Da jedoch nicht zu erwarten ist, daß dieses Spendenaufkommen auch nur annähernd den finanziellen Mehrbedarf des Studentenwerks decken wird, sind alle Bemühungen darauf zu richten, die Zuschüsse des Landes drastisch zu erhöhen. Die Grundlage für dieses Verlangen bildet das Studentenwerksgesetz selbst, daß durch ein ausführliches Rechtsgutachten vom Lehrstuhl f. öffentliches Recht a. d. THD interpretiert wurde. Dieses Gutachten führt zur Position der Studentenwerke folgendes aus:

„...Die im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Zuwendung staatlicher Mittel an diese öffentlich-rechtliche Anstalten zur Erfüllung der Daseinsvorsorge hat hiernach nicht mehr den Charakter von Beihilfen, wie früher allgemein und heute noch in anderen Ländern, Beihilfen, die an private Einrichtungen zur Durchführung ihrer privaten, selbstgestellten Aufgaben geleistet werden; sie bedeutet vielmehr die Ausstattung unmittelbarer Staatsverwaltung mit den für die Durchführung ihrer staatlichen Aufgaben erforderlichen Mitteln. Konnte man vielleicht die Förderung von Studenten durch noch so große Beihilfen an die früheren privatrechtlichen Einrichtungen noch als eine caritative Tätigkeit betrachten, so ist sie im Lande Hessen in dem durch das Gesetz selbst bezeichneten Umfang zur Aufgabe des Staates geworden. Die mit dem Charakter öffentlich-rechtlicher Anstalten automatisch gegebene staatliche Aufsicht, von der dementsprechend auch im Gesetz selbst kurz die Rede ist, kennzeichnet zum Überfließ, daß der hessische Staat hier eine Staatsaufgabe begründet...“

Damit ist im Lande Hessen durch einen ausdrücklichen und eindeutigen Hoheitsakt des Staates selbst (in Gestalt des Gesetzes) die Daseinsvorsorge für die Studenten zur Aufgabe der (mittelbaren) Staatsverwaltung

gemacht, ist die Durchführung dieser Aufgabe in den Bereich der staatlichen „hoheitsrechtlichen Befugnisse“ gerückt worden....“

Es leuchtet ein, daß aus derartigen „hoheitlichen Befugnissen“ auch finanzielle Verpflichtungen folgen müssen. Der Umfang der staatlichen Zuschüsse ist so einzurichten, daß die Studentenwerke in den Stand gesetzt werden, ihre vom Gesetzgeber definierten Aufgaben zu erfüllen. Dies ist nach weit übereinstimmender Auffassung des Vorstandes nicht der Fall!

Daraus nun kurzschlüssig die Konsequenz von der Notwendigkeit der größeren Belastungen für die Studenten zu ziehen, scheint den studentischen Vorstandsmitgliedern absurd. Es muß vielmehr jetzt darum gehen, unter Einsatz aller Mittel das Land Hessen zur Zahlung höherer Betriebszuschüsse zu bewegen und notfalls zu zwingen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Betriebszuschüsse für die Mensa in der augenblicklichen Phase starken Preisauftriebs schon wieder völlig unzureichend sind, vor allem jedoch muß endlich einsichtig gemacht werden, daß kostendeckende Mieten in den Wohnheimen nicht nur für die Wohnheimbewohner unzumutbar sind, sondern auch ihre Funktion als Regulativ für die Zimmermieten auf dem freien Markt vollends einbüßen.

Die studentischen Mitglieder des Vorstandes werden bis zur Vorstandssetzung am 15.7.70 auf der Grundlage dieser Stellungnahme eine Reihe von Beschlüssen vorlegen. Aus ihnen wird deutlich werden, daß die Studentenschaft sich dem Vorhaben des Vorstandes, den Weg des vermeintlich geringsten Widerstandes zu gehen, nicht anschließen kann. Es darf keine Preiserhöhungen geben!!

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1962 Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. März 1962 Nr. 7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen

Vom 21. März 1962

§ 1  
Die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2  
Es werden folgende Studentenwerke errichtet:  
1. Das Studentenwerk Darmstadt für die Technische Hochschule Darmstadt.  
2. Das Studentenwerk Frankfurt am Main für die Johann Wolfgang Goethe-Universität.  
3. Das Studentenwerk Gießen für die Justus Liebig-Universität.  
4. Das Studentenwerk Marburg a. d. Lahn für die Philipps-Universität.

§ 3  
(1) Die Studentenwerke sind Selbsthilfeeinrichtungen. Sie fördern die Studenten wirtschaftlich und sorgen für deren Gesundheit.  
(2) Die wirtschaftlichen Betriebe der Studentenwerke sind so einzurichten und zu führen, daß die Einnahmen die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit unter Gewinnversicht decken. Die Studentenwerke haben durch eine Satzung und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu gewährleisten, daß ihre wirtschaftlichen Betriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 4  
(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Studentenwerke von den Studenten Beiträge. Die Höhe der Beiträge setzt der Vorstand des Studentenwerks fest; sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Erziehung und Volkshilfe. Vor der Festsetzung hat der Vorstand des Studentenwerks den Senat der wissenschaftlichen Hochschule zu hören und das Einvernehmen mit der studentischen Selbstverwaltung herzustellen. Die Beiträge werden von den Kassen der wissenschaftlichen Hochschulen eingezogen.  
(2) Außerdem dienen den Aufgaben der Studentenwerke Mittel aus:  
1. Zuschüssen des Landes nach seinem Haushaltsplan.  
2. Zuwendungen Dritter.  
3. eigene Einnahmen.

§ 5  
Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des Hessischen Ministers für Erziehung und Volkshilfe.

§ 6  
(1) Die Studentenwerke geben sich eine Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.  
(2) Die Satzung regelt insbesondere die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats, die Voraussetzungen ihrer vorzeitigen Abberufung, die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Vertreters sowie die Beschlüßfassung des Vorstandes und des Beirats.

§ 7  
Die Organe der Studentenwerke sind der Vorstand, der Geschäftsführer, der Beirat.

§ 8  
(1) Der Vorstand besteht aus zwei Hochschullehrern, die vom Senat der wissenschaftlichen Hochschule und zwei Studenten, die von der studentischen Selbstverwaltung bestellt werden.  
Der Vorstand kann durch höchstens zwei weitere Mitglieder ergänzt werden, die vom Vorstand gewählt und vom Beirat bestätigt werden. Bei den wissenschaftlichen Hochschulen, an denen eine Hochschule für Erziehung errichtet ist, können der Rat der Hochschule für Erziehung und die studentische Selbstverwaltung jeweils ein weiteres Mitglied bestellen.  
(2) Der Vorsitzende des Vorstandes muß Hochschullehrer sein.

§ 9  
Aufgabe des Vorstandes ist es,  
1. dem Studentenwerk im Benehmen mit dem Beirat eine Satzung zu geben,  
2. die Richtlinien für die Geschäftsführung zu erlassen und ihre Einhaltung durch den Geschäftsführer zu überwachen,  
3. den jährlichen Wirtschaftspläne und den Jahresabschluss zu genehmigen und über die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen,  
4. Berichte über die Geschäftsführung entgegenzunehmen und über Angelegenheiten, die über den Rahmen des gewöhnlichen Betriebs hinausgehen und über solche Angelegenheiten, die er im Einzelfall an sich zieht, zu entscheiden; zu den Angelegenheiten, über die der Vorstand ausschließlich entscheidet, gehören insbesondere:  
a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,  
b) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,  
c) die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I bis VIb BAT,  
d) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Beirats.

Studentenwerk Darmstadt

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969

Erträge	DM	Aufwendungen	DM
Studentenbeitragsleistungen	599.705,--	Außerordentliche Aufwendungen	7.007,--
Spenden	7.123,77	Zimmervermittlung	6.884,76
Bedarfszuschuss Land Hessen	185.836,35	Studentenhaus	87.245,62
Sonderzuschüsse:		Förderung	9.438,48
Land Hessen	691.269,13	Gesundheitsdienst	223.342,19
Bundesrepublik Deutschland	181.500,--	Betriebszuschüsse:	
Zinsen und Skonti	5.712,39	Mensa	157.287,40
Außerordentliche Erträge	13.596,23	Erfrischungsraum	34.580,36
Betriebsüberschüsse	21.794,04	Wohnheime	315.370,46
Auflösung von Wertberichtigungen	200,--	Studentencafé	56.060,77
Verlust	134.001,72	Sonstige	51.189,46
		Körperschaftsteuer und	
		Ergänzungsabgabe	17.613,--
		Zuweisung zu Wertberichtigungen	1.950,--
		Sonderabschreibungen	872.769,13
			1.840.738,63
			=====

Unter den zweckbestimmten durchlaufenden Mitteln, die ihrer Eigenart entsprechend oben nicht angeführt sind, befinden sich

Förderungsmittel rd. DM 3.473.500,--  
Mittel für Baumaßnahmen DM 328.000,--  
Sonstige Zuschüsse des Landes Hessen DM 772.500,--

STUDENTENWERK DARMSTADT  
Öffentl. rechtl. Anstalt  
Der Geschäftsführer

(Dipl.-Ing. H. Reißer)

Wir wollen Ihnen eben einen umfassenden Service bieten.